



WR	II
0.3	0.6
DACHN	0
20-30°	

WR	II
0.3	0.6
DACHN	0
20-30°	

WA	II
0.3	0.6
DACHN	0
20-30°	

PLANZEICHEN (gem. § 2 Abs. 4 PlanZVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG u. § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG u. § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG u. § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 18 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 18 BauNVO)


0.4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

0.6 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG u. § 22 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Überbaubare Fläche

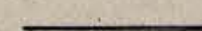
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)


Zusammenfassung der Planzeichen

Art der baulichen Nutzung	WR	II	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	0.3	0.6	Geschoßflächenzahl
Dachform	Dachn. 20°-30°	o	Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)


 Straßenfläche

 Straßenbegrenzungslinie

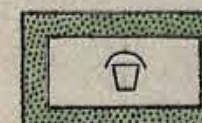
 öffentliche Parkfläche

 Verkehrsgrün

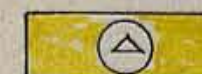
 Leitungsrecht


 Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG)


Grünflächen

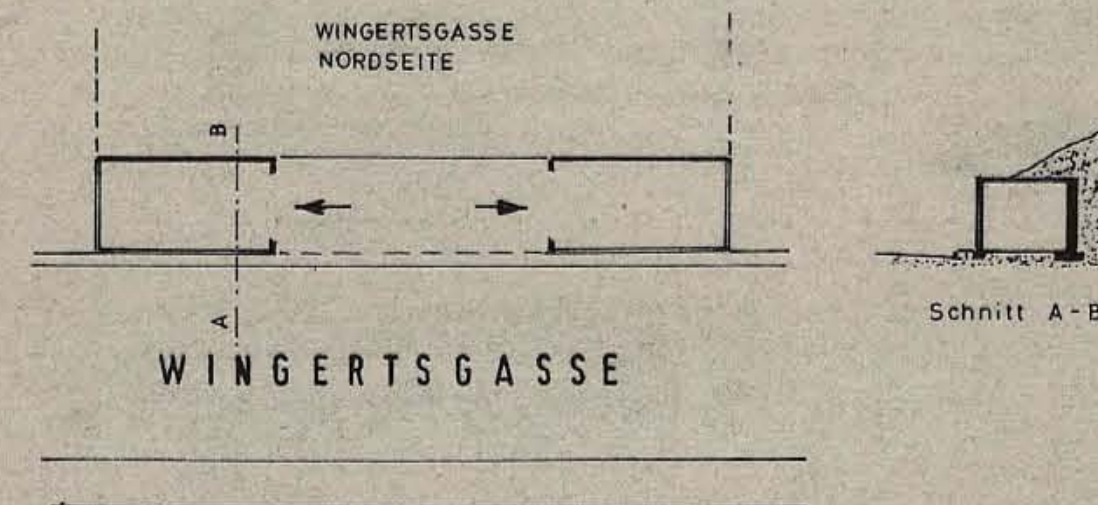
 öffentlicher Kinderspielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen

 Umformerstation (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

 Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)



SATZUNG

A. Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 8 und folgende des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung) in der Neufassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), des § 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges. Bl. S. 208), geändert durch Verordnung vom 16.3.1965 (Ges. Bl. S. 62) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.6.1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 352) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan **WINGERTSGASSE** als Satzung.

B. Schriftliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 a, BBauG)
 - 1.1 Reines Wohngebiet (WR) Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
 - 1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA) Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
2. Gestaltung der baulichen Anlagen
 - 2.1 Dachform und Dachneigung ist in den zeichnerischen Festsetzungen festgelegt.
 - 2.2 Dachfarbe: Dunkler Farbton oder ziegelrot.
 - 2.3 Außenflächen: sind mit dem Baurechtsamt abzustimmen.
 - 2.4 Kniestock:
 - a) bei eingeschossigen Gebäuden max. 0,80 m zulässig
 - b) bei zweigeschossigen Gebäuden 0,30 m zulässig
3. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1), 1 d BBauG)
 - 3.1 Sockelhöhe gemessen ab Gehweghinterkante (südlich der Wingertsgasse, ausgenommen entlang der Horrenberger Straße) bei Hausgruppen, Doppel- und Einzelhäusern bis zu zwei Geschossen max. 0,60 m.
 - 3.2 Sockelhöhe gemessen ab Geländeoberfläche (nördlich der Wingertsgasse) max. 0,60 m (talseitig).
 - 3.3 Sockelhöhe gemessen ab Gehweghinterkante max. 1,00 m (Horrenberger Straße).
4. Garagen- und Stellplätze (§ 9 (1) 1 e BBauG)
 - 4.1 Anzahl: zu jeder Wohnung ist ein Garagen- oder Stellplatz nachzuweisen und für jede zweite Wohnung ein zusätzlicher Stellplatz, sofern die jeweils gültigen Richtlinien des Innenministeriums Baden-Württemberg keine höhere Anzahl vorschreiben.
 - 4.2 Garagen sind mit Flachdach zu errichten.
 - 4.3 Senkrecht zur Straße errichtete Garagen sind mit einem Mindestabstand von 5,00 m von der Hinterkante der Straßenbegrenzungslinie bzw. vom Gehweg zu erstellen.
 - 4.4 Stellung der Garagen nördlich der Wingertsgasse entsprechend der Planeinzeichnungen.
 - 4.5 Stellplätze sind zu befestigen.
5. Nebengebäude

Sonstige Nebengebäude sind nicht zulässig.

6. Außenanlagen

- 6.1 Geländeverhältnisse: Auffüllungen und Abgrabungen, die eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Geländes zur Folge haben, sind nicht zulässig. Veränderungen, die die Nachbargrundstücke berühren, müssen auf die nachbarlichen Interessen abgestimmt werden und sind genehmigungspflichtig.

Dem Baugesuch sind geeignete Geländeprofile beizulegen (§ 7 (2) Bauvorlagenverordnung).

6.2 Einfriedigungen

Freistehende Wohngebäude: max. 0,30 m hoch in Form von Mauern, sonst nicht über 0,80 m in Heckenform, entlang der Nordseite der Wingertsgasse nicht über 0,20 m über gewachsenem Gelände

Grundsätzlich sind alle Einfriedigungen genehmigungspflichtig. Sofern keine massive Einfriedigung errichtet wird, sind die Grundstücke an der Straßenbegrenzungslinie durch Saumsteine abzugrenzen.

- 6.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen zwischen Wohngebäude und Straße, soweit sie nicht als Zugang, Zufahrt, Wege usw. dienen, sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

7. Ausnahmen

Falls nachbarliche und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden und gestalterische Gründe nicht entgegenstehen sowie in Härtefällen können gemäß § 31 (1) BBauG und § 94 (1) LBO folgende Ausnahmen zugelassen werden:

7.1 von den zeichnerischen Festsetzungen:

- a) Überschreitung der Baugrenze um max. 10 % der geringsten ausgewiesenen Bautiefe, sofern ein Mindestabstand von 6 m zur nächstgelegenen Grenze eingehalten wird und keine Abstandsvorschriften verletzt werden.
- b) Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahlen und Geschosflächenzahlen bis zu den in § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Höchstwerten.
- c) Abweichung von der festgesetzten Hauptfirstrichtung, sofern der jeweilige Nachbar ebenfalls zur Änderung bereit ist.

7.2 von den schriftlichen Festsetzungen:

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn aus gestalterischen Gründen eine andere Sockelhöhe zweckmäßig wäre.

B e g r ü n d u n g

=====

(§ 9 (6) BBauG)

Zum Bebauungsplan Wingertsgasse in Wiesloch-Baiertal / Rhein-Neckar-Kreis

Aufgestellt gemäß § 2 (1) BBauG aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates Wiesloch vom 23. November 1972 in Verbindung mit der Planzeichenverordnung und der Baunutzungsverordnung.

1.0 Allgemeines

Der am 10. August 1965 durch das Landratsamt Heidelberg genehmigte Bebauungsplan Wingertsgasse-Klingenbruch entspricht nicht den Anforderungen des Bundesbaugesetzes. Der Bereich "Klingenbruch" ist nach erfolgter Umlegung überwiegend bebaut. Der Bereich "Wingertsgasse" konnte nur zum Teil bebaut werden, da hier die bereits im Jahre 1966 eingeleitete Baulandumlegung nicht zum Abschluß geführt werden konnte.

Der Bebauungsplan muß daher für den Bereich "Wingertsgasse" geändert werden. Gleichzeitig wird der Plänenbereich nach Osten erweitert.

Das Gebiet des am 18. September 1969 durch das Landratsamt Heidelberg genehmigten Bebauungsplanes Gewann "Mainzer" wird nach Wegfall der ehemaligen Bahnlinie ebenfalls in den Bebauungsplan einbezogen.

In landwirtschaftlicher Hinsicht handelt es sich um Grenz- und Untergrenzfluren.

Das Gemenge der vorgesehenen Bebauung entspricht dem vorhandenen Bedarf und der zu erwartenden Bevölkerung.

Die öffentlichen Gemeinbedarfseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen, Freizeit- und Erholungsanlagen sind vorhanden.

2.0 Lage

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden bestimmt

- im Westen: durch die Wingertsgasse
- im Süden : durch die Horrenberger Straße
- im Osten : durch die Nordostgrenze der Grundstücke Flurst.Nr. 2254 bis 2258 und 2578 bis 2581
- im Norden: durch den Feldweg Flurst.Nr. 2236, die südliche Grenze Flurst.Nr. 2680, 2686, 2720 und 2217.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes beträgt 6,312 ha.

3.0 Bebauung

Das Bebauungsplangebiet wurde entlang der Horrenberger Straße als allgemeines Wohngebiet, im Übrigen als reines Wohngebiet festgelegt.

In dem Bebauungsplan sind die Mindestfestsetzungen gem. § 30 BBauG ausgewiesen.

4.0 Nutzung

4.1 Bisherige Nutzung

Das Bebauungsplangebiet ist teilweise landwirtschaftlich genutzt, zum Teil ist es Gartengelände. Das frühere Bahngelände mit Bahnhof wurde in den Bebauungsplan ebenfalls einbezogen.

4.2 Zukünftige Nutzung

Allgemeines Wohngebiet	1,485 ha	=	23,53 %	Brutto-Fläche
Reines Wohngebiet	3,725 ha	=	59,01 %	Brutto-Fläche
Öffentliche Verkehrsflächen	0,983 ha	=	15,57 %	Brutto-Fläche
Öffentliche Parkplätze	0,042 ha	=	0,67 %	Brutto-Fläche
Spielplätze-Verkehrsgrün	0,077 ha	=	1,22 %	Brutto-Fläche
	<u>6,312 ha</u>	=	<u>100,00 %</u>	<u>Brutto-Fläche</u>

Nettobauland = 86,41 %

4.3 Anzahl der Wohnungen

Eigenheime freistehend

62 WE = 155 Einwohner

5.0 Versorgungsleitungen

5.1 Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt durch Schwammkanalisation (Mischsystem) und kann an das bestehende Kanalnetz angeschlossen werden. Die Abwasserreinigung erfolgt in der vollbiologischen Kläranlage des Abwasserverbandes Leimbach-Angelbach.

5.2 Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser erfolgt über das vorhandene städtische Versorgungsnetz. Die Druckverhältnisse sind ausreichend.

5.3 Elektrizität

Im Bebauungsplangebiet ist ein Gelände für die Errichtung einer Trafostation eingeplant. Das Stromnetz soll verkabelt werden und erhält über die Trafostation Anschluß an das bestehende Ortsnetz der Badenwerk AG.

6.0 Verkehrerschließung

Die Haupteerschließung erfolgt über die Wingertsgasse und die Horrenberger Straße. Der ostwärtige Teil des Baugebietes wird durch eine Verbindungsstraße zwischen Horrenberger Straße und Wingertsgasse mit zwei Stichstraßen erschlossen. Eine weitere Stichstraße von der Horrenberger Straße her erschließt den mittleren Teil des Baugebietes. Diese Stichstraße wird mit einer Treppenanlage an die Wingertsgasse angeschlossen.

6.1 Ruhender Verkehr

Zur Schaffung von Garagen und Pkw-Abstellplätzen durch die Bauherren beinhaltet der Bebauungsplan entsprechende zeichnerische und schriftliche Festsetzungen. Außerdem sind öffentliche Parkflächen vorgesehen.

7.0 Überschlägliche Kostenermittlung und Finanzierung

7.1 Erschließung

Wasserversorgung	ca. 700 lfdm.	x DM 120,--	= DM 84.000,--
Kanalisation	ca. 570 lfdm.	x DM 400,--	= DM 228.000,--
Straßen	ca. 7400 qm	x DM 65,--	= DM 481.000,--
Gehwege	ca. 2430 qm	x DM 40,--	= DM 97.200,--
Parkplätze	ca. 420 qm	x DM 40,--	= DM 16.800,--
Grünflächen und Kinderspielfeld	ca. 770 qm	x DM 12,--	= DM 9.240,--
Straßenbeleuchtung	ca. 25 Lampen	x DM 900,--	= DM 22.500,--
Erschließungskosten insgesamt			ca. DM 938.965,-- =====

7.2 Baulandumlegung	ca. DM 60.000,--	=====
---------------------	------------------	-------

7.3 Zeitlicher Anfall der Ausgaben für Erschließung und Baulandumlegung

Rechnungsjahr 1977	DM 95.000,--
Rechnungsjahr 1978	DM 300.000,--
Rechnungsjahr 1979	DM 370.000,--
Rechnungsjahr 1980	DM 233.965,--

7.4 Zeitlicher Anfall der Einnahmen (Erschließungsbeiträge und Anliegerbeiträge)

Rechnungsjahr 1977	DM 50.000,--
Rechnungsjahr 1978	DM 250.000,--
Rechnungsjahr 1979	DM 300.000,--
Rechnungsjahr 1980	DM 200.000,--

7.5 Mittelfristige Finanzplanung

Die Durchführung der Baulanderschließung mit Baulandumlegung wird bei der Fortführung der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

7.6 Kosten für die Unterhaltung der Erschließungseinrichtungen

für die Jahre 1978 bis 1979 jährlich pauschal DM 8.000,--

für die folgenden Jahre jährlich pauschal DM 25.000,--

Zinsaufwand für Erschließungsdarlehen jährlich DM 30.000,--

8.0 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Der Bebauungsplan enthält einen Vorschlag für die Grundstücke-
neuordnung. Eine Baulandumlegung nach den Bestimmungen der
§§ 45 ff BBauG ist erforderlich.

Auf Empfehlung des Ortschaftsrates des Stadtteils Baiertal hat
der Gemeinderat beschlossen, daß die Umlegung in zwei Abschnitten
durchgeführt werden soll.

Im ersten Abschnitt soll die Umlegung im Bereich des nichtquali-
fizierten Bebauungsplanes vom 10. August 1965 (Datum der Genehmi-
gung durch das Landratsamt Heidelberg), welche vom Gemeinderat
der früheren Gemeinde Baiertal am 14. Dezember 1966 eingeleitet
wurde, zu Ende geführt werden.

Das übrige Bebauungsplangebiet soll in dem zweiten Abschnitt um-
gelegt werden.

9.0 Schlußbemerkung

Es wird darauf hingewiesen, daß Dritte keinen Rechtsanspruch be-
züglich Aufnahme oder Nichtaufnahme in diese Bebauungsplanmaß-
nahme herleiten können.

Wiesloch, den 9. Dezember 1975

Planungsamt:

Hollwirth

Bebauungsplan Klingenbruch - u. Wingertgasse in Baiertal.

B e g r ü n d u n g

1. Zweck des Bebauungsplanes.

In den Gewannen "Klingenbruch und Wingertgasse" sollen die bereits bestehenden Wohngebäude in das Ortsnetz einbezogen werden. Die restlichen Grundstücksflächen können dadurch mit Wohngebäuden bebaut, und somit der Nutzung nach dem BBauG. zugeführt werden.

2. Flächennutzung.

Das Landratsamt Heidelberg erklärte bereits im Schreiben vom 14. März 1963, daß vorgenannte Gewanne im Flächennutzungsplan als "Wohngebiete" ausgewiesen wurden. Das Gewann Wingertgasse wird ausschließlich dem Wohnen dienen. WR-Gebiete nach § 3 der Bau NVO, vom 26.6.1962 entsprechend reines Wohngebiet.

Das Gewann Klingenbruch wird nach § 4 der Bau NVO, als "Allgemeines Wohngebiet WA" ausgewiesen. Die Geschößzahl ist auf dem Bebauungsplan angegeben, und besonders gekennzeichnet. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wurde nicht überschritten nach § 17 der Bau NVO. Die zulässige Grund - flächensahl (GRZ) ist 0,3 die zulässige Geschößflächensahl (GFZ) ist 0,5.

3. Plangebiet.

In Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan hatte der Gemeinderat der Gemeinde Baiertal unterm 30.8.1963 beschlossen, daß ein Bebauungsplan über die Gewanne "Klingenbruch" und "Wingertgasse" aufgestellt werden soll. Der Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Baiertal über vorliegenden Bebauungsplan soll gefaßt werden.

Am Ende jeder Wohnstraße ist eine Wendeplatte angeordnet.

4. Bauweise.

Vorgeschrieben ist die offene Bauweise. Der Mindestabstand zwischen den Hauptgebäuden darf 6,00 m nicht unterschreiten.

5. Gestaltung der Bauten.

Die Gebäude sollen im Grundriß ein langgestrecktes Rechteck bilden. Die Sockel der Gebäude sollen so niedrig wie möglich gehalten werden. Sie dürfen vom Gelände bis Oberkante Fußboden 0,80 m nicht überschreiten. In der Klingenbruchstraße ist die Ausführung eines 0,80 cm hohen Kniestockes bei eingeschößigen Wohngebäuden zulässig.

Für die Traufhöhe sind nachstehende Höchstmaße zulässig:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|--------|
| a) Bei eineinhalbgeschoßigen Gebäuden | 4,13 m |
| b) Bei Hangbauweise (Nordseite in der Wingertgasse) | 4,00 " |
| c) Bei Hangbauweise (bergwärts eingeschößig, talwärts zweigeschoßig) | 5,80 " |
| d) Bei zweigeschoßigen Gebäuden | 6,10 " |

An- und Vorbauten sind nur zulässig, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Gebäude stehen und sich architektonisch einfügen. Bei Vorlage des Baugesuches sollte die vorgesehene Stellung des Bauvorhabens im Gelände und der natürliche Geländeverlauf in den Schnitten und Ansichten dargestellt werden.

6. Dachneigung.

Die Dachneigung in der Klingenbruchstraße darf 48° nicht überschreiten. In der Wingertgasse darf die Dachneigung nicht steiler sein als 30° . Flachdächer sind nach vorheriger Rücksprache mit dem Bezirksbaumeister zulässig.

7. Garagen und Nebengebäude.

Die Anordnung der Garagen ist im Bebauungsplan ersichtlich. Geringe Abweichungen jedoch sind zulässig, wenn sie gestalterisch gut mit dem Wohnhaus verbunden werden. Die Garagen in der Nordseite der Wingertgasse sind in der Höchung einzubauen und davor ist noch ein Abstellplatz für PKW. vorzusehen. Bei freistehenden Garage darf deren Traufhöhe 3,50 m nicht überschreiten.

In der Klingenbruchstraße sind Nebengebäude nach § 4 WA der Bau NVO. zugelassen. Bei den Nebengebäuden darf die Traufhöhe 3,00 m nicht überschreiten, außer wenn sie mit dem Wohnhaus verbunden werden.

8. Einfriedigungen.

Die Einfriedigungen sind möglichst einheitlich zu gestalten.
Der Sockel darf eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.
Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf nicht mehr als 0,80 m betragen. In der Wingertgasse ist auf der Nordseite (Böschungseite) eine Einfriedigung von 1,25 m hoch anzuführen.
Zugelassen sind Stützmauern aus Beton mit Natursteinverkleidung.

9. Planinhalt.

Der Bebauungsplan ist im M 1 : 1000 gefertigt. Besondere Erläuterungszeichen sind auf dem Bebauungsplan angegeben.
Der Eingang in das Baugelände des Gewannes Klingenbruch ist über die Ortsstraße Lgb.Nr. 77/1 gewährleistet.
Der Zugang zum Gewann "Wingertgasse" erfolgt von der LStr. II.O.N.109 über das gemeindeeigene Grundstück Lgb.Nr. 2236/1.
Außer den vorgenannten Festsetzungen müssen noch die Landes- und Kreisbauordnung beachtet werden.

EGON MACK
Architekt-Bauing.
Baiertal/Hdbg.
Kirchensgrundstr. 20a
Telefon 24215

Bearbeitet: Baiertal, den 10. März 1964

Aufgestellt: Baiertal, den 30. April 1964

Der Bürgermeister

J. Hans



Kostenveranschlag

an die ...

für die Erschliessungskosten des Bebauungsplanes Gewinn "Wingertsgasse - Klingenbruch".

a) Wingertsgasse

I. Kanalisation

1. Ausheben und Einfüllen des Rohrgrabens

300 lfdm. a. 30,-- = 9.000,-- DM

2. Liefern und Verlegen von Tonrohren \varnothing 30

300 lfdm. a. 32,-- = 9.600,-- "

3. Herstellen von Kontrollechächten

4 Stück a. 600,-- = 2.400,-- "

4. Herstellen von Straßeneinläufen

7 Stück a. 200,-- = 1.400,-- "

Gesamtkosten Kanalisation - Wingertsgasse = 22.400,-- DM

b) Klingenbruchstraße

I. Kanalisation

1. Ausheben und Einfüllen des Rohrgrabens

225 lfdm. a. 30,-- = 6.750,-- DM

2. Liefern und Verlegen von Tonrohren \varnothing 30

225 lfdm. a. 32,-- = 7.200,-- "

3. Herstellen von Kontrollechächten

4 Stück a. 600,-- = 2.400,-- "

4. Herstellen von Straßeneinläufen

6 Stück a. 200,-- = 1.200,-- =

Gesamtkosten Kanalisation - Klingenbruchstraße = 17.550,-- DM

a) Wingertgasse

II. Wasserversorgung

=====

1. Ausheben und Einfüllen des Rohrgrabens	220 lfdm.	a. 10,--	= 2.200,-- DM
2. Liefern und Verlegen von Gußrohren	∅ 100 220 lfdm.	a. 25,--	= 5.500,-- "
3. Montieren ^{Ausbauen} von Hydranten und Schiebern	4 Stück	a. 250,--	= <u>1.000,-- "</u>

Gesamtkosten Wasserversorgung - Wingertgasse - = 8.700,-- DM

=====

b) Klingenbruchstrasse

II. Wasserversorgung

=====

1. Ausheben und Einfüllen des Rohrgrabens	150 lfdm.	a. 10,--	= 1.500,-- DM
2. Liefern und Verlegen von Gußrohren	∅ 100 150 lfdm.	a. 25,--	= 3.750,-- "
3. Montieren ^{Ausbauen} von Hydranten und Schiebern	3 Stück	a. 250,--	= <u>750,-- "</u>

Gesamtkosten Wasserversorgung - Klingenbruchstraße = 6.000,-- DM

=====

a) Wingertgasse

III. Straßenbau

=====

1. Auffüllen und Verbreitern des Straßenkörpers	1500 qbm.	a. 10,--	= 15.000,-- DM
2. Einbringung einer Schotterdecke	1800 qm	a. 6,--	= 10.800,-- "
3. Einbringung einer Bitumenkiesschicht	1800 qm	a. 12,--	= 21.600,-- "
4. Einbringung einer Verschleißschicht	1800 qm	a. 4,--	= 7.200,-- "
5. Liefern und Versetzen von Rinnen und Bordsteine n	300 lfdm.	a. 20,--	= <u>6.000,-- "</u>

Gesamtkosten Straßenbau - Wingertgasse - = 60.600,-- DM

=====

b. Klingenbruchstrasse

III. Straßenbau

1. Abhaben und Verbreitern des Straßenkörpers	1000 cbm.	a. 10,--	= 10.000,-- DM
2. Einbringung einer Schotterdecke	1500 qm	a. 6,--	= 9.000,-- "
3. Einbringung einer Bitumenkiesschicht	1500 qm	a. 12,--	= 18.000,-- "
4. Einbringung einer 3 Verschleißschicht	1500 qm	a. 4,--	= 6.000,-- "
5. Liefern und Veretzen von Rinnen und Bordsteinen	225 lfdm.	a. 20,--	= <u>4.500,-- "</u>
Gesamtkosten Straßenbau - Klingenbruchstrasse			= 47.500,-- DM

Zusammenstellung

a. Wingertgasse

I. Kanalisation	= 22.400,-- DM
II. Wasserversorgung	= 8.700,-- "
III. Straßenbau	= <u>60.600,-- "</u>
Gesamtsumme der Erschliessungskosten	= 91.700,-- DM
- Wingertgasse -	

b. Klingenbruchstrasse

I. Kanalisation	= 17.550,-- DM
II. Wasserversorgung	= 6.000,-- "
III. Straßenbau	= <u>47.500,-- "</u>
Gesamtsumme der Erschliessungskosten	= 71.050,-- DM
- Klingenbruchstrasse	

Aufgestellt, Baiertal, den 27. April 1964

Der Bürgermeister:



STADT:
WIESLOCH

RHEIN-NECKAR-KREIS

STADTTEIL BAIERTAL

BEBAUUNGSPLAN

WINGERTSGASSE


Hier: Änderung u. Erweiterung Bbpl. Wingertsgasse,
so wie Änderung Bbpl. Mainzer

GEFERTIGT:

PLANUNGSAMT WIESLOCH

Hochwarth

Wiesloch, den 30. MÄRZ 1976

	Datum	Name	Maßstab	Planzeichen	Blatt Nr.
bearbeitet	NOV. 1975	Hochwarth	1:1000		
gezeichnet	13. 11. 1975	Biele			

C. Beschlüsse u. Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat gemäß § 2 (1) BBauG am 23. Nov. 1972

beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Wiesloch, den 30. MÄRZ 1976



[Signature]
OBERBÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG nach ortsüblicher
Bekanntmachung am 3. Dezember 1975 vom 15. Dezember 1975
bis einschließlich 14. Januar 1976 öffentlich aufgelegt.

Wiesloch, den 30. MÄRZ 1976



[Signature]
OBERBÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG u. § 111 LBO in Verbindung
mit § 4 GO durch Beschluß des Gemeinderates vom 13. März 1976
als Satzung beschlossen.

Wiesloch, den 30. MÄRZ 1976



[Signature]
OBERBÜRGERMEISTER

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde:

Nr. 13-24/0225/7

Genehmigt § 11 BBauG, § 111 LBO

Karlsruhe, den 31. Mai 1976



REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Im Auftrag:

[Signature]

Durch Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG vom 12. 6. 1976
am 21. Juni 1976 ist der Bebauungsplan
rechtskräftig geworden.

Wiesloch, den 21. Juni 1976



[Signature]
OBERBÜRGERMEISTER